VERORDNUNG (EWG) Nr. 3244/80 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1980

zur Festsetzung eines zusätzlichen Satzes für die Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmenge für das Wirtschaftsjahr 1980/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2930/80 (2), insbsondere auf Artikel 40 Absatz 5 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist die Möglichkeit vorgesehen, die Alkoholmenge in den Erzeugnissen, die Gegenstand der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der gleichen Verordnung sind, zu erhöhen. Maßgebend für diese Möglichkeit sind die in der Vorbilanz enthaltenen Daten.

Die Daten dieser Bilanz lassen erkennen, daß im laufenden Wirtschaftsjahr die vorhandenen Mengen den normalen Bedarf überschreiten. Es ist daher angezeigt, von der Möglichkeit des vorgenannten Artikels 40 Absatz 1 Gebrauch zu machen.

Die Höhe des zusätzlichen Satzes muß sich nach dem Umfang richten, in dem die verfügbaren Mengen den Bedarf überschreiten. Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Weinmarkt erscheint es zweckmäßig, gemäß Artikel 40 Absatz 1 dritter Unterabsatz den zusätzlichen Satz so abzustufen, daß die Destillation vor allem Wein geringerer Qualität trifft.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2254/80 der Kommission vom 28. August 1980 über di Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1980/81 (3) wurde bereits der Alkoholgehalt festgesetzt, der für das Wirtschaftsjahr 1980/81 bei der Bestimmung der Alkoholmenge in den Erzeugnissen, die gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zur Destillation zu liefern sind, zugrunde zu legen ist.

Die Destillation von Wein, durch welche die Einhaltung des höheren Satzes ermöglicht wird, kann gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für bestimmte Destillationsmaßnahmen betreffend Wein (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1709/79 (5), erfolgen. Nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 5 der gleichen Verordnung sind Termine für die Einrichtung der Anträge auf Genehmigung der Destillationsverträge, für die Genehmigung seitens der Interventionsstellen sowie für die Destillationsmaßnahmen festzusetzen. Gemäß Artikel 2 der gleichen Verordnung wird eine Beihilfe gewährt, deren Höhe so festzusetzen ist, daß sie den Absatz der gewonnenen Erzeugnisse ermöglicht.

Darüber hinaus müssen zusätzliche Angaben festgelegt werden, die in den Desillationsverträgen enthalten sein müssen.

Das Verfahren für die Zahlung der Beihilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 sieht vor, daß die Beihilfe dem Erzeuger in zwei Raten ausgezahlt wird. Die Auszahlung der zweiten Rate muß innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen, um es dem Erzeuger zu ermöglichen, den Gesamtbetrag der Beihilfe innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zu erhalten. Es sollte daher vorgesehen werden, daß die Zahlung binnen 30 Tagen nach der Destillation erfolgt.

Es müssen technische Voraussetzungen für die Zulassung der Brennereien festgelegt werden. Ferner muß geregelt werden, wann einer Brennerei im Falle eines Verschuldens grundsätzlich die Zulassung entzogen werden kann, wobei jedoch Fälle höherer Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse auszuschließen sind.

Die Interventionsstellen im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 und die Kommission müssen über den Verlauf der Detillationsmaßnahmen unterrichtet werden ; insbesondere müssen ihnen die Mengen destillierten Tafelweins und die gewonnenen Alkoholmengen bekannt sein.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1980/81 wird der in Artikel 40 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 227 vom 29. 8. 1980, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 64.
(5) ABl. Nr. L 198 vom 4. 8. 1979, S. 3.

(EWG) Nr. 337/79 vorgesehene zusätzliche Satz auf 2 % festgesetzt.

(2) Der in Artikel 40 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannte differenzierte zusätzliche Satz für die einzelnen Erzeuger für deren eigene Erzeugung ist im Anhang angegeben.

(3) Die Destillation des Weines, durch welche die Einhaltung des im Absatz 1 genannten zusätzlichen Satzes ermöglicht wird, erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 und dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Die Anträge auf Genehmigung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Verträge sind bis 31. Mai 1981 einzureichen.

(2) Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannte Interventionsstelle unterrichtet die Vertragsparteien spätestens 15 Tage nach Eingang des Antrags auf Genehmigung eines Vertrages, in jedem Fall aber bis 15. Juni 1981, über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens.

(3) Die Destillation erfolgt vor dem 31. August 1981.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Verträge enthalten folgende Angaben :

a) Weinmenge und Gesamtmenge des im Wein enthaltenen Alkohols,
b) Name und Anschrift des Erzeugers,
c) Ort, an dem der Wein gelagert wird,
d) Name bzw. Firmenbezeichnung der Brennerei,
e) Anschrift der Brennerei.

(2) Als Brennerei gilt derjenige Betrieb, auf dessen Rechnung die Destillation durchgeführt wird.

Artikel 4

(1) Der in Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgesetzte Ankaufspreis beträgt 1,26 ECU je % vol und je Hektoliter.

(2) Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 vorgesehene Beihilfe wird festgesetzt auf :

— 0,58 ECU je % vol und je Hektoliter, wenn aus dem Wein ein in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der gleichen Verordnung genanntes Erzeugnis gewonnen worden ist,
— 0,50 ECU je % vol und je Hektoliter, wenn aus dem Wein ein in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der gleichen Verordnung genanntes Erzeugnis gewonnen worden ist.

(3) Die Zahlungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 haben spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

(4) In dem in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Fall ist der Mindestankaufspreis spätestens 30 Tage nach Eingang der im Vertrag genannten gesamten Weinmenge in der Brennerei zu zahlen.

(5) In dem in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Fall ist der Mindestankaufspreis spätestens 30 Tage nach Destillation der im Vertrag angegebenen gesamten Weinmenge zu zahlen. Hat die zuständige Interventionsstelle eines Mitgliedstaats nicht beschlossen, allgemein von der in Artikel 4 Absatz 6 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, so kann dies die Brennerei nur mit Einwilligung des Erzeugers tun.

Artikel 5

(1) Um im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 als zugelassen gelten zu können, müssen die Brennereien in der Lage sein, aus Wein ein Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mindestens 86 % oder ein Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von höchstens 85 % zu gewinnen.

(2) Die Zulassung ist zurückzuziehen, wenn die Brennerei — von unvorhergesehenen Ereignissen und Fällen höherer Gewalt abgesehen — dem Erzeuger nicht den Ankaufspreis zahlt oder nicht ihren Verpflichtungen aus den Gemeinschaftsbestimmungen nachkommt.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 15. Juli 1981 mit, welche Weinmengen in den genehmigten Destillationsverträgen angegeben sind.

(2) Die Brennereien übersenden der Interventionsstelle spätestens am 10. jeden Monats eine Aufstellung der im Vormonat destillierten Weinmengen mit Angabe der in reinem Alkohol ausgedrückten Mengen der gewonnenen Erzeugnisse ; dabei unterscheiden sie zwischen den in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich und den in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Erzeugnissen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 20. jeden Monats für den Vormonat fernschriftlich die destillierten Weinmengen und die in reinem Alkohol ausgedrückten Mengen der gewonnenen Erzeugnisse mit, wobei sie die in Absatz 2 genannte Unterscheidung vornehmen.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen spätestens am 15. Oktober 1981 mit, welche Brennereien ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind und welche Maßnahmen daraufhin getroffen worden sind.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

Anzuwendender zusätzlicher Satz gemäß Artikel 1

Nach dem Hektarertrag (hl/ha)	%
unter 90	0
90 oder mehr, unter 100	4
100 oder mehr	6